



BK10-24-0357_Z

Beschluss

In dem Unterrichtsverfahren
aufgrund der Unterrichtung

der DB InfraGO AG, Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt,
vertreten durch den Vorstand

Betroffene,

vom 16.09.2024 über die beabsichtigte Ablehnung des Antrags der Mercer Holz GmbH auf
Zuweisung des Gleises 50 in der Betriebsstelle Saalfeld für die Netzfahrplanperioden 2025 -
2029,

weitere Beteiligte:

1. DB Cargo AG, Rheinstr. 2, 55116 Mainz,
vertreten durch den Vorstand,
2. Mercer Holz GmbH, Goldbecker Straße 38, 39596 Arneburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers,
den Beisitzer Dr. Hendrik Leupold und
den Beisitzer Dr. Johannes Arnade

am 30.09.2024

beschlossen:

Die von der Betroffenen mit Unterrichtung vom 16.09.2024 mitgeteilte beabsichtigte Ablehnung des von der Beteiligten zu 2. beantragten Nutzungsvertrags für das Gleis 50 in der Betriebsstelle Saalfeld wird insoweit abgelehnt, als sie den Zeitraum vom 14.12.2025 bis zum 08.12.2029 umfasst.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
I. Sachverhalt.....	4
II. Gründe	9
II.1 Formelle Rechtmäßigkeit	9
II.2 Materielle Rechtmäßigkeit.....	9
II.2.1 Fehlende Voraussetzungen für die beabsichtigte Ablehnung	10
II.2.2 Ermessen.....	12
Gebührenhinweis	13
Rechtsbehelfsbelehrung.....	14

I. Sachverhalt

Die Betroffene ist ein einhundertprozentiges Tochterunternehmen der Deutsche Bahn AG. Sie betreibt das mit Abstand größte Schienennetz in der Bundesrepublik Deutschland. Die Betroffene untergliedert die von ihr betriebenen Gleisanlagen u. a. in sog. Trassengleise und Serviceeinrichtungen. Die Trassengleise dienen im Wesentlichen der Abwicklung des laufenden Zugverkehrs auf Strecken und in Bahnhöfen. Die Serviceeinrichtungen bündeln verschiedene Funktionen, die unter anderem im Vor- oder Nachlauf zu Zugfahrten erforderlich werden können, wie beispielsweise die Abstellung von nicht benötigten Eisenbahnfahrzeugen.

Gegenstand des Verfahrens ist die Vergabe des Gleises 50 in der Betriebsstelle Saalfeld für die Netzfahrplanperioden 2024/2025 – 2028/2029. Für dieses Gleis meldete im Rahmen der Vergabe von Kapazitäten in Serviceeinrichtungen zum Netzfahrplan die weitere Beteiligte (im Folgenden: Beteiligte) zu 2. Kapazitäten an, während die Beteiligte zu 1. bereits über einen abgeschlossenen Nutzungsvertrag zu diesem Gleis verfügte.

Die Beteiligte zu 1. erbringt Verkehrsleistungen im Schienengüterverkehr. Die Beteiligte zu 2. betreibt im Unternehmensverbund mehrere Zellstoffwerke und beauftragt verschiedene Eisenbahnverkehrsunternehmen mit der Anlieferung von Rohholz.

Vor Beginn einer jeden Netzfahrplanperiode können Zugangsberechtigte wie die Beteiligten bei der Betroffenen die Zuweisung Kapazitäten in Serviceeinrichtungen zum Netzfahrplan beantragen. Für den gesamten Prozess der Zuweisung sehen die Infrastrukturnutzungsbedingungen (INB 2025) der Betroffenen in Abschnitt 7.3.1.6.1 und in den folgenden Unterabschnitten bestimmte Abläufe vor.

Nach Abschnitt 7.3.1.6.1 sind Anmeldungen über das Anmeldeportal Netz (APN) vorzunehmen. Der Abschnitt 7.3.1.6.1.5 enthält die folgenden Regelungen:

„7.3.1.6.1.5. Zeitlicher Bezug der Anmeldung

*Der ZB kann Kapazitäten in Serviceeinrichtungen zum Netzfahrplan höchstens für die nächsten fünf aufeinanderfolgenden Netzfahrplanperioden anmelden und zugewiesen bekommen. Einschränkend kann die Zuweisung von Kapazitäten in der **Anlage 7.3.1.6.1.5** benannten Serviceeinrichtungen und von Elektrischen Zugvorheizanlagen gem. Ziffer 7.3.1.2.4.6 längstens nur für den Zeitraum der jeweils folgenden Netzfahrplanperiode erfolgen. Auch im Falle einer Zuweisung der Kapazität nach einem Höchstpreisverfahren gemäß Ziffer 7.3.1.6.3.1.2 lit. e) kann die Zuweisung längstens nur für den Zeitraum der jeweils folgenden Netzfahrplanperiode erfolgen. Gleiches gilt für Gleise, welche gemäß Ziffer 7.3.1.6.1.9 für die übernächste Netzfahrplanperiode und ggf. darüber hinaus als Eigenbedarf festgelegt sind.*

Es gelten folgende Fristenregelungen:

- a) *Anmeldungen im Sinne von Ziffer 7.3.1.6.1.1 für den verbleibenden Zeitraum des Netzfahrplans 2024 sind Anmeldungen des Gelegenheitsverkehrs.*
- b) *Anmeldungen im Sinne von Ziffer 7.3.1.6.1.1 zum Netzfahrplan 2025 (im Folgenden: Netzfahrplanverkehre) müssen zwischen dem 01.07.2024 und dem 31.07.2024 erfolgen. Anmeldungen für Netzfahrplanverkehre, die vor*

dem 01.07.2024 erfolgen, werden mit einem Hinweis auf den Beginn des Anmeldezeitraums zum Netzfahrplan zurückgewiesen.

- c) *Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr für den Zeitraum der Netzfahrplanperiode 2024/2025 können ab dem 25.10.2024 12:00 Uhr in APN+ erfolgen.*
- d) *Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr sind bis spätestens 73 Stunden vor Nutzungsbeginn abzugeben. Sie werden nur im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt. Wenn sie weniger als 73 Stunden vor Nutzungsbeginn bei der DB InfraGO AG eingehen, kann die Vergabe aus zeitlichen Gründen auch dispositiv durch das zuständige Betriebspersonal der DB InfraGO AG erfolgen. Ein Anspruch auf eine dispositive Vergabe einer Kapazität in einer bestimmten Serviceeinrichtung besteht nicht.*
- e) *Wenn Anmeldungen für Gelegenheitsverkehre nach Ziffer 7.3.1.6.1.1 nicht oder weniger als 73 Stunden vor Nutzungsbeginn bei der DB InfraGO AG eingehen und die Vergabe dispositiv erfolgt (vgl. Ziffer 7.3.1.6.2), ist durch den ZB oder das einbezogene EVU der regionalen Vermarktung für Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG im Sinne von Ziffer 1.6.1 zusätzlich unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Nutzungsbeginn, die Nutzung anzuzeigen. Eine entsprechende Anzeige ist bei Nutzungsobjekten, die durch Anlagendisponenten gemäß Ziffer 7.3.1.2.3 zugewiesen wurden, nicht erforderlich.*

Abweichend von Vorstehendem können für Investitionen auf Wunsch des ZB im Sinne von Ziffer 7.3.1.4.6 Verträge abgeschlossen werden, die über fünf Netzfahrplanperioden hinaus gelten. In diesem Fall wird Ziffer 7.3.1.6.3.1 für den Zeitraum der vertraglichen Bindung nicht angewandt.“

Abschnitt 7.3.1.6.3 regelt auszugsweise Folgendes:

„7.3.1.6.3 Zuweisung von Nutzungsobjekten in Serviceeinrichtungen

Anmeldungen von Kapazitäten in einer Serviceeinrichtung sind sowohl zum Netzfahrplan als auch zum Gelegenheitsverkehr möglich. Soweit in diesen INB nicht anders bestimmt, weist die DB InfraGO AG dem ZB und/oder dem einbezogenen EVU auf Grundlage der Anmeldung ein Nutzungsobjekt innerhalb der Serviceeinrichtung zu, indem sie dem ZB bzw. einbezogenen EVU den Abschluss eines ENVSE über ein Nutzungsobjekt anbietet (nachfolgend: Zuweisung des Nutzungsobjektes).“

Sofern für eine Kapazität in Serviceeinrichtungen mehrere Anmeldungen vorliegen, die sich zeitlich überlagern, versucht die Betroffene zunächst, den Anträgen durch eine Koordinierung stattzugeben. Sofern eine Koordinierung scheitert, kommt ein Entscheidungsverfahren zur Anwendung, in dessen Rahmen bestimmte Vorrangkriterien zu prüfen sind.

Die Regelungen lauten auszugsweise:

„7.3.1.6.3.1. Netzfahrplan

Das Konfliktlösungsverfahren im Netzfahrplan gliedert sich in das Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren.

Im Rahmen dieser Verfahren sollen Unterlagen vorliegen, die geeignet sind, den Inhalt und den Umfang von Konflikten näher zu bestimmen und etwaige Konfliktlösungsmöglichkeiten zu ermitteln (zum Beispiel Nachweis der notwendigen Folge einer vereinbarten Zugtrasse, Betriebsprogramme, Gleisbelegungspläne). Kommt aufgrund fehlender Unterlagen ein Koordinierungsergebnis nicht zustande, fordert die DB InfraGO AG die ausstehenden Unterlagen im Koordinierungsprotokoll nach. Die Unterlagen sind innerhalb 1 Arbeitstages einzureichen. Zum Nachweis der notwendigen Folge einer vereinbarten Zugtrasse vgl. Ziffer 7.3.1.6.3.1.2 lit. a) und b).

7.3.1.6.3.1.1 Koordinierungsverfahren

Liegen zum Netzfahrplan Anmeldungen über zeitgleiche, nicht miteinander zu vereinbarende Nutzungen vor, wird die DB InfraGO AG durch Verhandlungen mit den ZB im Koordinierungsverfahren auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Grundlage für die Bestimmung des Konflikts ist die angemeldete Funktionalität und Produktkategorie in der jeweiligen Serviceeinrichtung. bzw. die betroffene Zusatzausstattung, wenn es ausschließlich um die gleichzeitige Nutzung dieser Zusatzausstattung geht.

In die Koordinierung werden erforderlichenfalls auch bestehende Einzelnutzungsverträge einbezogen und die Vertragsinhaber gebeten, wegen möglicher Nebenutzungen an der Koordinierung teilzunehmen.

7.3.1.6.3.1.2 Entscheidungsverfahren

Kommt eine Einigung im Koordinierungsverfahren nicht zustande, wird ein Entscheidungsverfahren durchgeführt. Die DB InfraGO AG wird die Anmeldungen zum Netzfahrplan im Entscheidungsverfahren in der in Ziffer 7.3.1.6.3.1.2 lit. a) bis d) beschriebenen Reihenfolge berücksichtigen:

Maßgeblich für die Durchführung des Entscheidungsverfahrens ist das konfliktbehaftete angemeldete „Wunschgleis“ (vergleiche Anlage 7.3.1.6.1a).“

Für die in Konflikt stehenden Anmeldungen von Mehrjahresverträgen sieht Abschnitt 7.3.1.6.3.1.3 die folgenden Regelungen vor:

„7.3.1.6.3.1.3 Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren von Anmeldungen für mehrere Netzfahrplanperioden

Gemäß Ziffer 7.3.1.6.1.5 kann der ZB Kapazitäten in Serviceeinrichtungen zum Netzfahrplan höchstens für die nächsten fünf aufeinanderfolgenden Netzfahrplanperioden anmelden und zugewiesen bekommen. Unter Berücksichtigung der in Ziffer 7.3.1.6.1.5 beschriebenen Regelungen werden Anmeldungen über mehrere Netzfahrplanperioden wie folgt koordiniert:

a) Anmeldung für mehrere Netzfahrplanperioden im Konflikt mit Anmeldung für eine Netzfahrplanperiode (Koordinierungsverfahren)

Anmeldungen auf Mehrjahresverträge, die sich im Sinne von Ziffer 7.3.1.6.3.1.1 Satz 1 mit Anmeldungen für die jeweils folgende Netzfahrplanperiode im Konflikt befinden, werden ausschließlich im Hinblick auf die jeweils folgende Netzfahrplanperiode koordiniert. Für die weiteren, nicht konfliktbehafteten Netzfahrplanperioden erfolgt eine Zuweisung entsprechend der ursprünglichen Anmeldung, auch wenn der ZB zwecks Lösung des Konflikts für die jeweils folgende Netzfahrplanperiode auf einen Teil der angemeldeten Kapazitäten verzichtet.

b) Anmeldungen für mehrere Netzfahrplanperioden im Konflikt mit anderer Anmeldung für mehrere Netzfahrplanperioden (Koordinierungsverfahren)

Anmeldungen auf Mehrjahresverträge, die sich im Sinne von Ziffer 7.3.1.6.3.1.1 Satz 1 mit anderen Anmeldungen auf Mehrjahresverträge, jedoch bezogen auf weniger Netzfahrplanperioden, im Konflikt befinden, werden ausschließlich im Hinblick auf die konfliktbehafteten Netzfahrplanperioden koordiniert. Für die weiteren, nicht konfliktbehafteten Netzfahrplanperioden erfolgt eine Zuweisung entsprechend der ursprünglichen Anmeldung an den ZB mit der Anmeldung für die größere Anzahl an Netzfahrplanperioden, auch wenn dieser im Hinblick auf die konfliktbehafteten Netzfahrplanperioden zwecks Lösung des Konflikts auf einen Teil der angemeldeten Kapazitäten verzichtet.

Für den Fall, dass ein ZB mit seiner Anmeldung auf einen Mehrjahresvertrag zwecks Lösung des Konflikts im Sinne der vorstehenden lit a) und b) auf einen Teil der angemeldeten Kapazität verzichtet, kann dieser Nutzungsanteil mit der Zustimmung des betroffenen ZB, für die nicht konfliktbehafteten Netzfahrplanperioden fortgeschrieben werden. Sein ENV-SE wird entsprechend der Konfliktlösung angepasst.“

Bezüglich des Gleises 50 in der Betriebsstelle Saalfeld hatte die Beteiligte zu 1. einen Mehrjahresvertrag mit einer Laufzeit vom 11.12.2022 bis zum 13.12.2025 abgeschlossen. Die Beteiligte zu 2. beantragte für das Gleis einen Mehrjahresvertrag mit einer Laufzeit vom 15.12.2024 bis zum 08.12.2029.

Die Betroffene führte bezogen auf die Netzfahrplanperiode 2024/2025 ein Koordinierungsverfahren durch und fragte bei der Beteiligten zu 1. den von der Beteiligten zu 2. genannten Zeitraum vom 14.12.2024 bis zum 13.12.2025 für eine Mitnutzung ab. Die Beteiligte lehnte eine Mitnutzung ab, weil sie das Gleis selbst benötige. Eine Koordinierung der folgenden Netzfahrplanperioden fand nicht statt.

Die fehlende Koordinierung und Zuweisung bezüglich der nachfolgenden Netzfahrplanperioden beruhte auf Seiten der Betroffenen auf dem allgemeinen und gegenüber der Beschlusskammer im Verfahren BK10-24-0332 mit Schreiben vom 06.09.2024 vorgetragenen Verständnis, dass Abschnitt 7.3.1.6.1.5 INB 2025 einer Zuweisung der nicht konfliktbehafteten Netzfahrplanperioden entgegenstehe. Einerseits spreche der Wortlaut von „Kapazitäten in Serviceeinrichtungen“, was voraussetze, dass entsprechende Kapazitäten vorhanden sein müssten. Dies stelle eine Bedingung oder Verknüpfung für die folgenden Netzfahrplanperioden dar. Andererseits ergebe sich aus der Formulierung „der nächsten fünf *aufeinanderfolgenden* Netzfahrplanperioden“, dass in der vorliegenden Konstellation keine Zuweisung erfolgen könne. Dabei handle es sich zudem nicht um eine Anmeldung für die nächste Netzfahrplanperiode, sondern eine Art „Vorhalte-Anmeldung“. Dieses Verständnis widerspreche dem Sinn und Zweck von Mehrjahresanmeldungen, die den gesamten Anmeldezeitraum umfassten.

Die Betroffene verwies zudem gegenüber der Beschlusskammer auf die Systematik der Regelungen in Abschnitt 7.3.1.6.3.1.3 INB 2025. Diese sähen vor, dass zwei oder mehr Anmeldungen für eine Kapazität im Konflikt stünden. Dabei müsse es sich um „Neuanmeldungen“ für Kapazitäten handeln, für die noch keine Nutzungsverträge abgeschlossen worden seien. Auch aus den Art. 10 Abs. 1 und 2 der DVO (EU) 2017/2177 ergebe sich, dass in der vorliegenden Konstellation keine Zuweisung vorzunehmen sei. Der Inhaber eines Mehrjahresvertrages sei bereits kein Antragsteller im Sinne des Art. 10 Abs. 1 der DVO (EU) 2017/2177. Der entsprechenden Pflicht komme die Betroffene durch die Abfrage von Mitnutzungen nach. In Hinblick auf Art. 10 Abs. 2 der DVO (EU) 2017/2177 weist die Betroffene darauf hin, dass nach ihrem Verständnis gerade keine Kapazität zur Verfügung stehe. Die Anmeldung eines Mehrjahresvertrages sei in der vorliegenden Konstellation in ihrer Gänze zu bewerten, so dass aufgrund der Ablehnung einer Mitnutzung die Anmeldung gesamthaft abzulehnen sei. Die Zuweisung der nicht konfliktbehafteten Netzfahrplanperioden diskriminiere aus Sicht der Betroffenen die Inhaber von Mehrjahresverträgen, da diese keine erneuten Mehrjahresverträge anmelden könnten. Die Betroffene weist darauf hin, dass sie in den INB 2026 eine Klarstellung beabsichtige. Es habe zudem in der Vergangenheit Anmeldungen von Mehrjahresverträgen durch die Inhaber von laufenden Mehrjahresverträgen gegeben. Dabei habe die Betroffene darauf hingewiesen, dass diese Anmeldungen nicht möglich seien, was die Antragsteller akzeptiert hätten.

Am 16.09.2024 unterrichtete die Betroffene die Beschlusskammer darüber, dass sie beabsichtige, die auf einen Mehrjahresvertrag gerichtete Anmeldung der Beteiligten zu 2. abzulehnen.

Die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur hat daraufhin das hiesige Verfahren eröffnet und auf ihren Internetseiten eine Information über die Einleitung des Verfahrens veröffentlicht.

Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis in Fällen vergleichbarer oder zusammenhängender Sachverhalte und zur Sicherstellung, dass Regulierungsmaßnahmen aufeinander abgestimmt sind, ist die Entscheidung behördenintern abgestimmt worden.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Ausführungen unter Ziffer II. sowie auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II. Gründe

Die von der Betroffenen mit Unterrichtung vom 16.09.2024 mitgeteilte beabsichtigte Ablehnung des von der Beteiligten zu 2. beantragten Nutzungsvertrags für das Gleis 50 in der Betriebsstelle Saalfeld wird insoweit abgelehnt, als sie den Zeitraum vom 14.12.2025 bis zum 08.12.2029 umfasst.

Rechtsgrundlage der Entscheidung ist § 73 Abs. 1 Nr. 1 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) i. V. m. § 72 Satz 1 Nr. 3 ERegG. Danach kann die Regulierungsbehörde nach Eingang einer Unterrichtung nach § 72 ERegG innerhalb von zehn Arbeitstagen die beabsichtigte Entscheidung nach § 72 Satz 1 Nr. 3 ERegG ablehnen und die Ablehnung mit Vorgaben verbinden, soweit die beabsichtigte Entscheidung nicht den gesetzlichen Voraussetzungen genügt.

Der Beschluss ergeht sowohl formell (hierzu unter II.1) als auch materiell (hierzu unter II.2) rechtmäßig.

II.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht formell rechtmäßig. Er ergeht insbesondere unter Wahrung der Vorschriften über Zuständigkeit und Verfahren.

Die Beschlusskammer ist für die Durchführung des Verfahrens zuständig. Die Zuständigkeit für die Ablehnung von beabsichtigten Ablehnungen durch ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die den Zugang zu Serviceeinrichtungen betreffen, liegt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 1 und 73 Abs. 1 Nr. 1 ERegG bei einer Beschlusskammer der Bundesnetzagentur. Nach dem Organisationsplan der Bundesnetzagentur ist für derartige Entscheidungen die Beschlusskammer 10, Eisenbahnen, zuständig.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Die Bundesnetzagentur hat das Verfahren am 17.09.2024 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Sie hat dabei auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zum Verfahren hingewiesen.

Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten (§ 77 Abs. 6 Satz 1 ERegG). Eine öffentliche mündliche Verhandlung war nicht durchzuführen. Eine solche war weder von Amts wegen nach pflichtgemäßer Ausübung des diesbezüglich eingeräumten Ermessens geboten noch wurde dies von einem Beteiligten beantragt (§ 77 Abs. 6 Satz 3 ERegG). Maßgeblich für das Absehen von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung war die kurze Prüffrist und der Umstand, dass der Fall gleichzeitig eine geringe Komplexität aufweist.

Die Entscheidung wurde zudem mit der zuständigen Abteilung der Bundesnetzagentur abgestimmt.

Die Entscheidung ergeht auch innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Prüffrist. Die hier streitgegenständliche Unterrichtung ist am 16.09.2024 bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Die Frist von zehn Arbeitstagen gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 1 ERegG endet am 30.09.2024.

II.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht zudem materiell rechtmäßig. Die beabsichtigte Ablehnung der Anträge auf Zuweisung der Kapazität Gleis 50 in der Betriebsstelle Saalfeld wird im tenorierten Umfang abgelehnt, da sie den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt (hierzu unter II.2.1). Die Entscheidung der Beschlusskammer ergeht im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung (hierzu unter II.2.2).

II.2.1 Fehlende Voraussetzungen für die beabsichtigte Ablehnung

Die beabsichtigte Ablehnung genügt nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 13 Abs. 5 Satz 1 und § 1 Abs. 19 ERegG i. V. m. Art. 3 Nr. 3 und Art. 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 der Kommission vom 22.11.2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen (ABl. L 307 vom 23.11.2017, S. 1) (DVO (EU) 2017/2177).

Gemäß den o. g. unionsrechtlichen Vorschriften erstellen die Betreiber von Serviceeinrichtungen für die Serviceeinrichtungen und Leistungen, für die sie zuständig sind, eine sog. „Beschreibung der Serviceeinrichtung“, d. h. ein Dokument mit genauen Informationen, die für den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen erforderlich sind. Der nationale Gesetzgeber setzt diese Beschreibung der Serviceeinrichtung gleich mit den „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen“ (NBS). Die NBS wiederum enthalten zusätzlich zu den gemäß der DVO (EU) 2017/2177 erforderlichen Mindestinhalten die nach § 13 Abs. 6 und den §§ 21, 34 Abs. 2, § 39 Abs. 2 und 4 und § 47 Abs. 9 ERegG geforderten Bedingungen.

Nach hergebrachter Rechtsprechung entfalten die NBS hinsichtlich ihrer zugangsrelevanten Regelungen gesetzessgleiche Wirkung,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.10.2014, Az. 6 B 47.14, Rn. 6.

Diese Wirkung beruht wesentlich auf der Vereinheitlichungs- und Rechtsgewährleistungsfunktion der NBS,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.10.2014, Az. 6 B 47.14, Rn. 7 f.

Hierauf nimmt etwa auch die Vorschrift des § 13 Abs. 6 ERegG Bezug, wenn sie hervorhebt, dass in den NBS Leistungen, die in Serviceeinrichtungen erbracht werden, die dem Personenverkehr dienen, in verschiedener Hinsicht „verbindlich“ zu beschreiben sind. Gleichzeitig ergibt sich eine Parallele zu den zugangsrelevanten Schienennetz-Nutzungsbedingungen, für die das BVerwG erst kürzlich unter Bezugnahme u. a. auf die o. g. Rechtsprechung (erneut) festgestellt hat, dass sie bereits aufgrund des gesetzlichen Anwendungsbefehls und nicht erst infolge ihrer Einbeziehung in einen Nutzungsvertrag Geltung beanspruchen,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.08.2024, Az. 6 B 2.24, Rz. 12 f. (m. w. N.).

Ein Verstoß gegen zugangsrelevante NBS-Regelungen stellt somit zugleich einen Verstoß gegen § 13 Abs. 5 Satz 1 und § 1 Abs. 19 ERegG i. V. m. Art. 3 Nr. 3 und Art. 4 Abs. 1 DVO (EU) 2017/2177 dar.

Tatsächlich liegt hier auch ein solcher NBS-Verstoß vor. Die beabsichtigte Ablehnung widerspricht den in Abschnitt 7.3.1.6.3 Satz 2 i. V. m. 7.3.1.6.1.5 Satz 1 INB-Haupttext vorfindlichen zugangsrelevanten NBS.

Gemäß Abschnitt 7.3.1.6.3 Satz 2 INB-Haupttext weist die Betroffene dem Zugangsberechtigten auf der Grundlage der Anmeldung ein Nutzungsobjekt innerhalb der Serviceeinrichtung zu, indem sie dem Zugangsberechtigten den Abschluss eines Einzelnutzungsvertrages anbietet, soweit die INB keine anderweitigen Regelungen enthalten. Abschnitt 7.3.1.6.1.5 Satz 1 INB-Haupttext präzisiert diesbezüglich, dass ein Zugangsberechtigter Kapazitäten in Serviceeinrichtungen zum Netzfahrplan höchstens für die nächsten fünf aufeinanderfolgenden Netzfahrplanperioden anmelden und zugewiesen bekommen kann. Abweichend hiervon sind

in Abschnitt 7.3.1.6.1.5 Sätze 2 bis 4 INB-Haupttext Fallkonstellationen geregelt, in denen eine Zuweisung nur für die nachfolgende Netzfahrplanperiode möglich ist.

Obwohl deren Anmeldung den vorgenannten Voraussetzungen entsprach, hat die Betroffene der Beteiligten zu 2. kein Zugangsangebot unterbreitet. Die Beteiligte zu 2. hat den Antrag fristgerecht über das APN abgegeben. Ihr Antrag betraf die Anmeldung eines Mehrjahresvertrags mit einer Laufzeit von fünf aufeinanderfolgenden Netzfahrplanperioden. Eine der in Abschnitt 7.3.1.6.1.5 Sätze 2 bis 4 INB-Haupttext geregelten Fallkonstellationen liegt nicht vor. In diesem Fall ergibt sich aus den o. g. INB-Bestimmungen ein Anspruch auf Zuweisung der Kapazität, soweit diese verfügbar ist. Das gilt auch dann, wenn die beantragte Kapazität für die anfängliche und ggf. darauf folgende Netzfahrplanperioden bereits vergeben ist.

Anderes folgt namentlich nicht aus dem in Abschnitt 7.3.1.6.1.5 Satz 1 INB-Haupttext enthaltenen Zusatz: „und zugewiesen bekommen.“ Mit dieser Passage wird nicht geregelt, dass eine Zuweisung für spätere Netzfahrplanperioden zu unterbleiben habe, wenn eine Zuweisung in den vorangegangenen Netzfahrplanperioden ausscheidet. Im Gegenteil, Abschnitt 7.3.1.6.3.1.3 INB-Haupttext sieht in beiden Alternativen (es geht um Konflikte zwischen Mehrjahresanträgen und Einjahresanträgen bzw. zwischen Mehrjahresanträgen untereinander) sogar ausdrücklich eine Zuweisung der nicht konfliktbehafteten Kapazitäten in (späteren) Netzfahrplanperioden vor. Auch der Umkehrschluss, dass lediglich in den in Abschnitt 7.3.1.6.3.1.3 INB-Haupttext geregelten Fällen eine Teilzuweisung allein späterer Jahreskapazitäten stattfinden könne, nicht aber in Fällen wie dem Hiesigen, liegt fern. Denn für den teilweise unterlegenen Anmelder und seine Kapazitätsbedarfe in den späteren Jahren ist es unerheblich, ob er die Kapazitäten im unmittelbar folgenden Jahr deshalb nicht erhält, weil sie mit einer aktuellen Anmeldung oder mit einer bereits reservierten Kapazität konfligieren. Zudem liegt eben auch kein Zuweisungsausschluss nach Abschnitt 7.3.1.6.1.5 Sätze 2 bis 4 INB-Haupttext vor.

Das gefundene Ergebnis wird durch die Regelungen in Art. 10 Abs. 1 und 2 der DVO (EU) 2017/2177 untermauert.

Art. 10 Abs. 1 verpflichtet den Betreiber einer Serviceeinrichtung sich zu bemühen, allen Anträgen durch Gespräche und Koordinierung mit den betroffenen Antragstellern bestmöglich abzustimmen, wenn er einen Antrag erhält, der mit einem anderen Antrag unvereinbar ist oder bereits zugewiesene Kapazität der Serviceeinrichtung betrifft. Der letztgenannte Fall liegt hier vor. Die Beteiligte zu 2. hat einen Antrag auf Kapazitätszuweisung abgegeben, der zum Teil mit der bereits der Beteiligten zu 1. zugewiesenen Kapazität unvereinbar war. Unter Beachtung von Art. 10 Abs. 1 DVO (EU) 2017/2177 hat die Betroffene bei der Beteiligten zu 1. nachgefragt, ob sie eine Mitnutzung des verfahrensgegenständlichen Gleises gestatte (und eine Absage erhalten).

Hinsichtlich der nicht konfliktbehafteten Netzfahrplanperioden ist die Betroffene gemäß Art. 10 Abs. 2 der DVO (EU) 2017/2177 zur Zuweisung der beantragten Kapazität verpflichtet. Nach Art. 10 Abs. 2 dürfen Betreiber von Serviceeinrichtungen keine Anträge ablehnen, wenn in ihrer Serviceeinrichtung eine dem Bedarf des Antragstellers entsprechende Kapazität verfügbar ist oder im Verlauf des Koordinierungsverfahrens oder danach voraussichtlich verfügbar sein wird. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die beantragte Kapazität wird nach dem Auslaufen des Mehrjahresvertrags mit der Beteiligten zu 1. verfügbar sein, so dass diese Kapazität im tenorierten Umfang der Beteiligten zu 2. zuzuweisen ist.

Die Betroffene dringt schließlich auch nicht mit ihrem Einwand durch, dass eine Zuweisung von Kapazitäten in späteren Netzfahrplanperioden diejenigen Zugangsberechtigten wie etwa die Beteiligte zu 1. diskriminiere, die, weil sie bereits über reservierte Kapazitäten verfügten,

selbst keinen Antrag auf eine Zuweisung späterer Kapazitäten stellen könnten. Abgesehen davon, dass aus den INB-Regelungen nicht recht ersichtlich ist, dass ein solcher Antrag eines Inhabers von Kapazitäten nicht zulässig wäre (was nicht ausschließt, dass im APN-Tool möglicherweise tatsächlich keine Bestellmöglichkeit eingerichtet ist), stellte ein entsprechender Ausschluss von Zuweisungsmöglichkeiten nur einen Grund dafür da, die INB-Regelungen zu Gunsten der Inhaber reservierter Kapazitäten anzupassen, nicht aber, dritte Kapazitätsanmelder zu benachteiligen.

Die Beschlusskammer muss sich vorliegend nicht dazu verhalten, ob es mit den gesetzlichen Vorgaben in Einklang stünde, sollte die Betroffene die INB-Regelungen etwa in Abschnitt 7.3.1.6.1.5 Sätze 2 bis 4 INB-Haupttext dahingehend ändern wollen, dass auch in Konstellationen wie der hiesigen eine Zuweisung späterer Kapazitäten ausgeschlossen wäre. In der derzeitigen Fassung ist eine solche Zuweisung jedenfalls nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr vorgesehen.

II.2.2 Ermessen

Die Beschlusskammer entscheidet auf Rechtsfolgende, die beabsichtigte Ablehnung von Anträgen auf Zuweisung von Fahrwegkapazität zur Netzfahrplanperiode im tenorierten Umfang abzulehnen.

Das der Bundesnetzagentur zustehende Ermessen wird vorliegend pflichtgemäß ausgeübt.

Gemäß § 40 VwVfG hat die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Danach ist die Behörde gehalten, dass die zu treffende Entscheidung ihre Rechtfertigung in den Zwecken des Gesetzes und der vom Gesetzgeber gewollten Ordnung der Materie finden muss. Bei der Betätigung ihres Ermessens ist die Behörde verpflichtet, alle einschlägigen Tatsachen und sonstigen Gesichtspunkte mit dem ihnen bei objektiver Betrachtung zukommenden Gewicht in Ansatz zu bringen und abzuwägen.

Zweck der in § 73 Abs. 1 Nr. 1 ERegG ausgesprochenen gesetzlichen Ermächtigung ist es, dass die Bundesnetzagentur mit der Ablehnung beabsichtigter eisenbahnrechtswidriger Maßnahmen einer drohenden Verletzung der in § 3 ERegG genannten Regulierungsziele entgegenwirken kann. Im vorliegenden Fall von besonderer Relevanz sind die Regulierungsziele des § 3 Nr. 2 ERegG. Danach sollen die Interessen der Zugangsberechtigten auf dem Gebiet der Eisenbahnmärkte bei der Förderung und Sicherstellung eines wirksamen Wettbewerbs in den Eisenbahnmärkten sowie die Verbraucherinteressen gewahrt werden.

Die getroffene Entscheidung der Beschlusskammer ist geeignet und erforderlich, um den dargestellten Zweck zu erreichen. Die getroffene Maßnahme ist zunächst geeignet, die in § 3 Nr. 2 ERegG formulierten Ziele zu erreichen. Durch die Maßnahme wird sichergestellt, dass bei der Anmeldung von Mehrjahresverträgen die tatsächlich verfügbaren Kapazitäten den Zugangsberechtigten zur Verfügung gestellt werden.

Die Anordnung ist zudem erforderlich, da alternative Handlungsoptionen der Regulierungsbehörde nicht ersichtlich sind. Sofern die Regulierungsbehörde bei der Überprüfung von beabsichtigten Kapazitätsablehnungen Rechtsverstöße feststellt, verdichtet sich das Ermessen, weil nur durch ein Einschreiten die Rechte der beteiligten Zugangsberechtigten geschützt werden können.

Die Entscheidung der Bundesnetzagentur ist letztlich auch verhältnismäßig/angemessen im engeren Sinne. Es sind keine Einwirkungen dieser Anordnung auf private oder öffentliche Belange ersichtlich, die in der Abwägung die Vornahme der Ablehnung unzulässig erscheinen ließe.

Die Betroffene hat aus freier Entscheidung, aber sicherlich auch mit Blick auf eine entsprechende Nachfrage von Zugangsberechtigten Mehrjahresverträge für Serviceeinrichtungen eingeleitet. Davon dürfte sie sich eine gewisse Vereinfachung erhofft haben, weil sie eine relevante Zahl an Kapazitäten nicht von Jahr zu Jahr neu vergeben muss. Dies geht nach den geltenden INB damit einher, dass die Betroffene bei der Beantragung von Mehrjahresverträgen einen erhöhten Aufwand leisten und Zuweisungen für mehrere Netzfahrplanperioden vornehmen muss. Indes hat die Betroffene in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben die Anmeldung von Kapazitäten, für die bereits Mehrjahresverträge abgeschlossen wurden, nicht ausgeschlossen.

Die tenorierte Entscheidung bringt keine unzumutbare Belastung für die Betroffene mit sich, da sie letztlich nur eine Zuweisung für nicht konfliktbehaftete Netzfahrplanperioden vornehmen muss. Sofern die Betroffene befürchten sollte, dass die vorliegende Entscheidung mittelbar zur Folge haben könnte, dass in Zukunft generell in der auf den Abschluss eines Mehrjahresvertrages folgenden Netzfahrplanperiode erneut Mehrjahresverträge beantragt werden, mit denen sich Zugangsberechtigte die noch nicht vertraglich gebundenen Fahrplanperioden sichern wollen, ist ihr entgegenzuhalten, dass die vorliegende Entscheidung auf der Grundlage der geltenden Nutzungsbedingungen erfolgt. Zudem betrifft die Entscheidung nur die Vergabe einer einzelnen Kapazität.

Die Entscheidung berührt zudem keine schutzwürdigen Interessen der Beteiligten zu 1. Letztere hat für den Zeitraum vom 14.12.2025 bis zum 08.12.2029 keine Nutzungen beantragt. Ob sie dies getan hätten, wenn sie von einer entsprechenden Möglichkeit Kenntnis gehabt hätte, ist spekulativ.

Die Folgen der behördlichen Anordnung sind in § 73 Abs. 3 Nr. 1 ERegG gesetzlich geregelt. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur auf eine Vorgabe verzichtet, wem die Kapazität zuzuweisen ist. Die Betroffene hat insoweit den Antrag auf Kapazitätszuweisung im tenorierten Umfang erneut zu bearbeiten und ggf. weitere Konflikte zu prüfen.

Gebührenhinweis

Gemäß § 69 ERegG erhebt die Regulierungsbehörde für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen. Die Gebühren werden gemäß der am 15.05.2021 in Kraft getretenen Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur im Bereich der Eisenbahnregulierung (EReg-BGebV) festgesetzt. Sollten für diesen Beschluss Gebühren oder Auslagen anfallen, erfolgt deren Geltendmachung gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ERegG in einem gesonderten Bescheid. Rückfragen im Zusammenhang mit einer möglichen Gebührenerhebung können per E-Mail an das Postfach GebuehrenEisenbahn@BNetzA.de gerichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Geers

Dr. Leupold

Dr. Arnade